

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 102

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 269/75

Urteil des BAG vom 17. August 1976

LAG Frankfurt am Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 269/75

8 Sa 882/74 Frankfurt am Main

Urteilstenor
zugestellt am
17. August 1976

gez. Bittner,

Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteilsformel berichtigt durch Beschluß
vom 14. September 1976,
gez. Kleinke,
Oberamtsrat

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 12. August 1976 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Hillebrecht und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Hauenschild und Hammel für Recht erkannt:

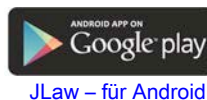
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 14. April 1975 - 8 Sa 882/74 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die 1939 geborene Klägerin war seit 1967 als Diätassistentin und Ernährungsberaterin bei der Beklagten, die etwa 25 Mitarbeiter beschäftigt, tätig. Sie hatte im Vortragsdienst der Beklagten vor Hausfrauenvereinen, Volkshochschulen und in Reformhäusern die Vorzüge von Reformwaren zu propagieren. Die Klägerin erhielt ein Gehalt von 2.300,--DM brutto monatlich zuzüglich Spesen. Nachdem der Verwaltungsrat der Beklagten in einer Sitzung vom 5. und 6. Juni 1973 beschlossen hatte, das bisherige Vortragsprogramm zugunsten einer Anzeigenwerbung einzuschränken, wandte sich der Geschäftsführer der Beklagten am 20. Juni 1973 an die Betriebsratsvorsitzende und ein Betriebsratsmitglied und teilte ihnen mit, daß fünf Außendienstmitarbeiterinnen gekündigt werden solle.

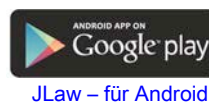
Mit Schreiben vom 22. Juni 1973, das der Klägerin spätestens am 24. Juni 1973 zugegangen ist, kündigte die Beklagte der Klägerin fristgemäß zum 31. Dezember 1973. Die Klägerin hat beantragt festzustellen, daß diese Kündigung unwirksam sei. Sie meint, das Anhörungsverfahren sei nicht ordnungsgemäß eingeleitet worden. Beim Betriebsrat sei nämlich unterschiedlich der Eindruck entstanden, es sollte eine Abänderungskündigung oder eine unbedingte Kündigung ausgesprochen werden; zumindest sei die Kündigung unwirksam, weil die Beklagte sie schon vor Abschluß des Anhörungsverfahrens ausgesprochen habe. Daß der Betriebsrat der Kündigung vor Ablauf der Wochenfrist des § 102 Abs. 2 Satz 1 BetrVG zugestimmt habe, habe die Beklagte selbst nicht behauptet. Außerdem sei die Kündigung sozial ungerechtfertigt.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen und vorgetragen, der Betriebsrat habe der Kündigung nicht ausdrücklich widersprochen, sondern sie gebilligt. Die Kündigung sei auch betriebsbedingt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom 22. Juni 1973 nicht aufgelöst worden sei. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend erkannt, daß die Kündigung gemäß § 102 Abs. 1 BetrVG rechtsunwirksam ist, weil die Beklagte den Betriebsrat nicht ordnungsgemäß angehört hat.

1. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, die Kündigung sei der Klägerin unstreitig vor Ablauf der Wochenfrist des § 102 Abs. 2 BetrVG 1972 zugegangen. Daß der Betriebsrat der Kündigung vorher ausdrücklich zugestimmt habe, habe die Beklagte selbst nicht behauptet. Eine stillschweigende Zustimmung durch schlüssiges Verhalten sei mit dem Ergebnis der Beweisaufnahme unvereinbar. Aus dem Verhalten der Betriebsratsvorsitzenden und eines ebenfalls als Zeugen gehörten Betriebsratsmitglieds habe der Geschäftsführer der Beklagten nicht entnehmen können, daß der Betriebsrat der Kündigung stillschweigend zugestimmt habe. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sei eher davon auszugehen, daß der Betriebsrat seine endgültige Stellungnahme noch nicht abgegeben, sondern sie vom Ergebnis einer Rückfrage der Zeugin B bei dem Geschäftsführer habe abhängig machen wollen. Demnach sei nicht bewiesen, daß der Betriebsrat vor Absendung des Kündigungsschreibens am 22. Juni 1973 der vorgesehenen Entlassung zugestimmt habe. Deshalb sei davon auszugehen, daß die Beklagte die Kündigung ausgesprochen habe, bevor das Anhörungsverfahren abgeschlossen gewesen sei. Die Kündigung sei daher unwirksam; auch eine nachträgliche Genehmigung der Kündigung durch den Betriebsrat könne diesen Fehler nicht heilen. Abgesehen davon wäre auch eine nachträgliche Zustimmung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

mung nach dem Beweisergebnis nicht nachgewiesen.

2. Die Revision rügt ohne Erfolg, entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts sei der Betriebsrat zu der beabsichtigten Kündigung ordnungsgemäß angehört worden, denn er habe nicht innerhalb einer Woche schriftlich seine Bedenken gegen die Kündigung mitgeteilt; daher gelte seine Zustimmung als erteilt. Das Landesarbeitsgericht habe auch verkannt, daß der Betriebsrat keine Einwendungen gegen die Kündigung erhoben habe.

3. Da Verfahrensrügen von der Revision nicht erhoben worden sind, ist der Senat an die tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nach § 561 Abs. 2 ZPO gebunden. Demnach ist davon auszugehen, daß zum einen die Kündigung vor Ablauf der Wochenfrist des § 102 Abs. 2 BetrVG ausgesprochen worden ist und daß außerdem vor Ausspruch der Kündigung der Betriebsrat nicht abschließend zu der Kündigung Stellung genommen hat.

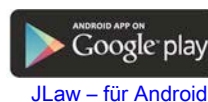
4. Hieraus hat das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats den richtigen Schluß gezogen, daß im vorliegenden Fall die Kündigung nach § 102 Abs. 1 BetrVG rechtsunwirksam ist. Durch den Ausspruch der Kündigung vor Ablauf der Wochenfrist des § 102 Abs. 2 BetrVG wird dem Betriebsrat die Möglichkeit genommen, innerhalb dieser Frist noch zu der Kündigung Stellung zu nehmen. Die Anhörung, wie § 102 Abs. 1 BetrVG sie fordert, ist in einem solchen Falle noch nicht vollzogen (vgl. Urteil des Senats vom 28. Februar 1974, AP Nr. 2 zu § 102 BetrVG 1972 [zu I 4 a der Gründe], auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt, und AP Nr. 4 zu § 102 BetrVG 1972 [zu III 3 der Gründe]).

Unerheblich ist - entgegen der Ansicht der Revision -, daß der Betriebsrat innerhalb der Wochenfrist keine schriftlichen Bedenken angemeldet hat. Die Zustimmung zur Kündigung wird nach entsprechendem Schweigen des Betriebsrats erst fingiert, wenn anschließend, d.h. nach Ablauf der Fristen des § 102 Abs. 2 BetrVG, eine Kündigung ausgesprochen wird.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Ob der Betriebsrat nach Ausspruch der Kündigung die Zustimmung zur Kündigung verweigert oder nicht verweigert hat, ist rechtlich bedeutungslos (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 102 BetrVG 1972 [zu I 4 b der Gründe] und Urteil des Senats vom 18. September 1975, AP Nr. 6 aaO [zu I 3 der Gründe], beide Urteile zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt).

Zu Unrecht meint die Revision, der Betriebsrat habe gegen die Kündigung der Klägerin keine Einwendungen erhoben. Zugunsten der Beklagten hätte nur beachtet werden können, wenn der Betriebsrat vor Ausspruch der Kündigung zugestimmt oder sonst abschließend zu der Kündigung Stellung genommen hätte. Derartiges wird von der Revision nicht vorgetragen. Im übrigen stünde derartigem Vorbringen auch die gegenteilige Feststellung des Landesarbeitsgerichts entgegen, der Geschäftsführer der Beklagten habe aus der Reaktion des Betriebsrats nicht schließen können, daß der Betriebsrat der Kündigung stillschweigend zustimme. Die Äußerungen des Betriebsrats hätten eher dahin verstanden werden können, daß der Betriebsrat sich vorbehalte, später zu der Kündigung Stellung zu nehmen.

5. Die Revision der Beklagten war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

gez.: Dr. Gröninger Hillebrecht Roeper

Hauenschild Hammel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 269/75

8 Sa 882/74 Frankfurt am Main

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 14. September 1976 beschlossen:

Die Urteilsformel des Urteils vom 17. August 1976 wird gemäß § 319 Abs. 1 ZPO dahin berichtigt, daß das Datum des Urteils des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main

statt: 14. April 1975

richtig: 11. April 1975

heißen muß.

gez.: Dr. Gröninger

Hillebrecht

Roeper



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

